

Mietvertrag über ein Weinschließfach in der WEINBANK Ehrenhausen

Der Mieter:

Name : _____

Adresse : _____

Mail Adresse : _____

Mobiltelefonnummer : _____

Der Vermieter: Weingut Tement GmbH, Zieregg 13, 8461 Berghausen

Standort: Die Weinbank Ehrenhausen, 8461 Ehrenhausen a.d. Weinstraße 03453/222 91

Hiermit wird zwischen dem Mieter und dem Vermieter ein Vertrag geschlossen über die Anmietung eines Weinschließfachs in der Weinbank Ehrenhausen.

Fachnummer: _____

Fachgröße: _____

Jährlicher Mietpreis: _____

Sonstige Vereinbarungen: _____

Der Mietzeitraum beginnt am _____. Die Mietvertragslaufzeit beträgt 36 Monate. Eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten ist nach Rücksprache und Sonderkondition mit dem Vermieter möglich. Nach Ablauf der festgelegten Mietvertragslaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Die Zahlung erfolgt per ÜBERWEISUNG als Einmalzahlung ohne Abzüge von Rabatten.

Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen AGBs sind Bestandteil dieses Mietvertrages.

Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten erfasst, elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

.....

Datum, Unterschrift Mieter

.....

Datum, Unterschrift Vermieter

i.V. Christian Zach (Die Weinbank)

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Mietvertrag über ein Weinschließfach in der WEINBANK Ehrenhausen.

§1 Zugang zu den Schließfächern

- (1) Der Mieter eines Weinschließfachs erhält über einen eigens zugeteilten und personalisierten Chip Zugang zum begehbaren Keller, entsprechend der vereinbarten Öffnungszeiten.
- (2) Der Zugang zum Keller der Weinschließfächer ist ausnahmslos dem Vermieter und den Mietern gestattet. Dritten wird der Zugang nur in Begleitung des Vermieters und Mieters gestattet.
- (3) Der Zugang kann aufgrund von Wartungsarbeiten, technischen Störungen oder anderen dringenden und wichtigen Gründen verweigert werden. Der Mieter hat in diesem Fall keine Ansprüche gegen den Vermieter.
- (4) Bei Zuwiderhandlung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs laut §2, besitzt der Vermieter das Recht, den Mieter zu sperren.

§ 2 Bestimmungsgemäßer Gebrauch

- (1) Als bestimmungsgemäßer Gebrauch gilt die Nutzung des Weinschließfachs für die Einlagerung, Abholung und Konsumation von Wein. Die Möglichkeit der Konsumation vor Ort besteht in den Räumlichkeiten der Weinbank Ehrenhausen gegen ein ermäßigtes Korkgeld von EUR 18,00 pro Flasche während der ausgeschriebenen Öffnungszeiten.
- (2) Die Art der Nutzung darf nicht geeignet sein, andere Mieter und die Anrainer des Gebäudes zu stören.
- (3) Die Anbringung von Schildern, Logos, Namen und anderen Zeichen an den Türen der Fächer oder Keller, die durch den Mieter hergestellt oder geliefert werden, ist nicht gestattet.
- (4) Jegliche Aktivitäten, die mit Geruchsentwicklung einhergehen (insbesondere Rauchen), sind mit Rücksicht auf die gelagerten Weine nicht gestattet.
- (5) Das Verzehren von mitgebrachten Speisen sind im Keller wie auch im Wirtshaus und Restaurant der Weinbank Ehrenhausen ist nicht zulässig.
- (6) Das Mitbringen von Gegenständen, die über übliche, persönliche Gegenstände hinausgehen (Musikanlagen, Möbel, Dekoration, etc.), sowie von Tieren, ist nicht zulässig.
- (7) Kinder haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt. Eltern und Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.
- (8) Jegliche Schäden, z. B. an technischen bzw. baulichen Einrichtungen, die verursacht bzw. festgestellt wurden, sind unverzüglich an den Vermieter zu melden.
- (9) Manipulationen der Tür bzw. der technischen Einrichtungen zur Zugangskontrolle, sind nicht gestattet und unter Umständen strafbar und werden in diesem Fall zur Anzeige gebracht.
- (10) Der Mieter haftet für Schäden, die als Folge eines Verstoßes gegen diese Richtlinien entstehen.
- (11) Jegliche gewerbliche Nutzung (Untervermietung o. ä.) ist dem Vermieter untersagt.

§ 3) Bestimmungsgemäßer Gebrauch der Außenanlage

- (1) Das Parken bzw. Halten im Innenhof der Weinbank Ehrenhausen ist weder für Be- noch für Entladen von Wein gestattet. Es müssen ausdrücklich die dafür gekennzeichneten Parkflächen der Weinbank Ehrenhausen verwendet werden. Direkte Zugänge zu Türen bzw. Toren und Rettungswege dürfen keinesfalls versperrt werden.

- (2) Insbesondere in den Abendstunden ist mit Rücksicht auf die Anwohner Lärm in den Außenbereichen zu vermeiden.
- (3) Mieter der Schließfächer haben keinen Anspruch auf die freie Benützung der (Außen)-Sitzflächen der Weinbank Ehrenhausen.
- (4) Jegliche Schäden die verursacht bzw. festgestellt wurden, sind unverzüglich an den Vermieter zu melden.

§ 4) Bestimmungsgemäßer Gebrauch der Weinschließfächer

- (1) Die Fächer dürfen nur für die Lagerung loser Weinflaschen genutzt werden. Die Einlagerung anderer Gegenstände, insbesondere z. B. Kartons, andere Flaschen als Weinflaschen, etc. ist unzulässig.
- (2) Die Fächer bzw. der begehbare Keller sind vor Verlassen wieder abzuschließen.
- (3) Jegliche Schäden, z. B. an technischen bzw. baulichen Einrichtungen, die verursacht bzw. festgestellt wurden, sind unverzüglich an den Vermieter zu melden.

§ 5) Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag für ein Fach läuft mindestens für die Dauer der im Mietvertrag vereinbarten Mindestvertragslaufzeit. Danach ist eine Kündigung für beide Seiten jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (2) Das Fach ist spätestens zum Ende der Vertragslaufzeit leer, sauber und unbeschädigt zu übergeben. Geschieht dies nicht, behält sich der Vermieter vor, resultierende Kosten zu berechnen. Wird das Fach zum Vertragsende nicht rechtzeitig geleert, besitzt der Vermieter das Recht, den Inhalt zu entnehmen und an anderer Stelle zu den Kosten des bisherigen Vertrages bis zur Abholung einzulagern.

§ 6) Preise, Preisanpassungen, Rechnung

- (1) Die veröffentlichten Preise verstehen sich inkl. der gesetzl. MwSt. Wird die gesetzliche MwSt. während oder nach der Mindestvertragslaufzeit erhöht, kann der Mietpreis ab dem Zeitpunkt der Erhöhung entsprechend erhöht werden. Der Mieter hat deswegen kein Sonderkündigungsrecht.

§ 7) Sonderkündigungsrecht des Vermieters

- (1) Ein Recht zur fristlosen Kündigung durch den Vermieter besteht bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch (siehe § 2-4) bzw. bei Zahlungsverzug.
- (2) Ein Recht zur fristlosen Kündigung durch den Vermieter besteht vor allem dann, wenn der Mieter auf grobe Art und Weise oder zum wiederholten Male gegen die Bestimmungen der AGBs der jeweils gültigen Hausordnung verstößt.
- (3) Im Falle einer fristlosen Kündigung kommt es gleichzeitig zur Sperrung des ID-Chips für den Zugang zu den Weinschließfächern
- (2) Der Zugang für das etwaige notwendige Leeren des Fachs ist dann individuell mit dem Vermieter abzusprechen.

§ 8) ID-Chip, Schlüssel, Fachunterteilungen

- (1) Die ID-Chips für den Zugang zu den Weinschließfächern wie auch die Schlüssel der Schlösser sind und bleiben Eigentum des Vermieters. Die ID-Chips sind spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsende an den Vermieter zu retournieren. Die Funktion des ID-Chips wird ausschließlich für die Dauer des Mietvertrages gewährt.

- (2) Ein etwaiger ID-Chip oder Schlüssel-Verlust ist unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- (3) Bei Chip-Verlust werden 50 € für die Sperrung, die Lieferung und die Freischaltung eines Ersatzchips fällig. Wird der Chip nach Ablauf des Vertrages nicht fristgerecht an den Vermieter retourniert, werden 25 €/Chip berechnet.
- (3) Bei Schlüsselverlust werden 40 € für die Lieferung des Ersatzschlüssels fällig.

§ 9) Haftungsausschluss

- (1) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust an eingelagerten Weinen, den Korken oder den Etiketten, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Personenschäden. Die Benutzung des begehbaren Kellers erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Der Ausfall der technischen Systeme (Beleuchtung, Beschallung, Zugangskontrolle, etc.) führen nicht zu einem Anspruch gegenüber dem Vermieter
- (4) Der Vermieter stellt durch die entsprechenden natürlichen Bedingungen der Räume und / oder durch technische Systeme nach bestem Wissen und Gewissen ein für die Weinlagerung geeignetes Klima sicher. Der Vermieter stellt eine Überwachung und dauerhafte Funktion etwaiger Systeme sicher. Sollte es zu einer dauerhaften Unterbrechung der für das Klima relevanten technischen Systeme kommen, verpflichtet sich der Vermieter, den Mieter unverzüglich darüber zu informieren, damit er seinen Wein ggf. umlagern kann. Ein Schadensersatzanspruch des Mieters für etwaige Schäden am Wein durch negative klimatische Einflüsse gegenüber dem Vermieter entsteht aber nur bei Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10) Versicherungsleistungen

- (1) Die eingelagerten Weine sind wie folgt gegen Einbruch-Diebstahl, Vandalismus nach Einbruch-Diebstahl, Explosion und Feuer bis zu einer maximalen Höchstentschädigungssumme versichert:
 - a. Kategorie I bis maximal EUR 1000,00
 - b. Kategorie II bis maximal EUR 2000,00
 - c. Kategorie III bis maximal EUR 3500,00
- (2) Ein etwaiger Schaden ist durch polizeiliche Anzeige und eine laufend geführte und aktualisierte Inventarliste, die durch eine eidesstattliche Versicherung bestätigt ist, dem Vermieter gegenüber nachzuweisen. Die Versicherung des Vermieters leistet Schadensersatz gemäß der in (1) definierten Entschädigungssumme.
- (3) Ein Anspruch auf Schadensersatz im Rahmen der genannten Versicherungsleistung besteht nur bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Räume und der Einrichtungen (siehe § 2-4).
- (4) Versicherungsansprüche bestehen nicht bei Schäden durch Einflüsse höherer Gewalt.
- (5) Die genauen Details zum Versicherungsschutz regelt die jeweilige Versicherungspolize des Vermieters, deren Bedingungen auf Wunsch eingesehen werden können.

§ 11) Datenerfassung und -speicherung

- (1) Aus Sicherheitsgründen werden die Zugangsdaten (ID Chip, Zutrittszeit und -datum) gespeichert. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden.
- (2) Aus Sicherheitsgründen wird der begehbare Keller videoüberwacht und das Bildmaterial gespeichert. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden.